



## Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die steuerlichen Vergünstigungen erstrecken sich nur auf die **reinen Arbeits- bzw. Lohnkosten**. Materialkosten oder sonstige gelieferte Ware bleiben außer Ansatz.

*Was fällt unter diese Vorschrift?*

### 1) Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen:

Für allgemeine Dienstleistungen in einem inländischen Haushalt als geringfügige Beschäftigung im Zuge des Haushaltsscheckverfahren ermäßigt sich die Einkommensteuer wie bisher um 20 % der Aufwendungen, höchstens aber um € 600 (*ab 2009 höchstens € 4.000,00*).

*Was für Dienstleistungen fallen darunter?*

Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen liegen vor, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen, kürzeren Abständen anfallen. Zu diesen Dienstleistungen zählen z.B. die Aufwendungen für einen selbständigen Gärtner (**Rasenmähen oder Heckenschneiden**), **Fensterputzer** und **Reinigungsleistungen durch Dienstleistungsagenturen**, aber auch von Umzugsspeditionen **durchgeführte Umzüge** für Privatpersonen. Ebenfalls fällt darunter **Schnee räumen**, Staub saugen und Essen kochen. Auch die Versorgung und Betreuung von Kindern.

Es darf sich dabei um keine Tätigkeiten handeln, die zu Herstellungskosten führen, wie z.B. das Pflanzen einer neuen Hecke oder die Errichtung einer neuen Gartenanlage.

*Was für Dienstleistungen fallen nicht darunter?*

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden hierunter nicht gefördert. Diese Leistungen fallen unter 3). Unterricht (z.B. Sprachunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht unter die berücksichtigungsfähigen Dienstleistungen. Friseur- oder Kosmetikleistungen fallen unter die Leistungen Nr. 2), vorausgesetzt diese Leistungen sind im Leistungskatalog der Pflegeversicherung notiert.

### 2) Haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von Pflege- und Betreuungsleistungen:

Bei solchen Leistungen, wenn es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens aber um € 1.200 (*ab 2009 höchstens € 4.000,00*). Im Ergebnis wirkt sich dieser Höchstbetrag bei Aufwendungen in Höhe von € 6.000 (*ab 2009 € 20.000*) vollständig aus. Bei einer geringfügigen Beschäftigung ermäßigt sich die Einkommensteuer auch um 20 % der Aufwendungen, jedoch höchstens nur um € 510,00.

*Was ist Voraussetzung für den Abzug unter 2)?*

Voraussetzung ist, dass dem Steuerpflichtigen die Pflegestufe I, II oder III zuerkannt worden ist (§ 14 SGB XI) oder dass er Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht. Im Letzteren Fall kürzen diese Leistungen die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

Ab 2009: Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen ist nicht mehr erforderlich. Desweiteren werden die Aufwendungen nur durch den Kostenersatz durch die Pflegeversicherung gemindert, jedoch nicht durch das Pflegegeld.

*Steht diese Vergünstigung nur dem Steuerpflichtigen zu oder können dies auch Angehörige absetzen?*

Die Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen von Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf zu, wenn sie für diese Aufwendungen aufkommen und die entsprechenden Leistungen im inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder in jenem der gepflegten oder betreuten Person durchgeführt werden. Sollten sich zwei zu pflegende bzw. zu betreuende Personen in einem Haushalt befinden, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

**Beispiel:**

**Fall 1:** Einem pflegebedürftigen Steuerpflichtigen sind im Jahr 2006 (2009) Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von € 3.000 für einen Reinigungsservice sowie in Form von € 5.000 für Betreuungsleistungen entstanden. Seine Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

20 % von € 3.000	€ 600	ab 2009:	€ 600
20 % von € 5.000, jedoch höchstens	€ 600		€ 1.000
Summe der Ermäßigung	€ 1.200		€ 1.600

**Fall 2:** Einem pflegebedürftigen Steuerpflichtigen sind (ausschließlich) Aufwendungen für die Betreuung in Höhe von € 7.000 entstanden. Seine Steuerermäßigung beträgt somit:

20 % von € 7.000, höchstens aber	€ 1.200	ab 2009:	€ 1.400
----------------------------------	---------	----------	---------

**3) Haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von Handwerkerleistungen:**

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens aber um € 600 (ab 2009 höchstens € 1.200).

*Was für Dienstleistungen fallen unter 3)?*

Diese Regelung gilt gleichermaßen für alle handwerklichen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen handelt. Es darf sich dabei aber um keine Tätigkeiten handeln, die zu Herstellungskosten führen.

Unter die 3) Regelung fallen Leistungen wie z.B. das **Streichen und Tapezieren von Innenwänden**, **Modernisierung der Heizungsanlage oder des Badezimmers**, die **Beseitigung kleinerer Schäden**, die **Erneuerung des Bodenbelages (von Teppichboden, Parkett oder Fliesen)**, die **Erneuerung von Fenstern, Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Grundstück**. Es darf sich dabei aber um keine Tätigkeiten handeln, die zu Herstellungskosten führen, es darf insbesondere nichts Neues geschaffen werden, wie dies der Einbau neuer, bisher nicht vorhandener Anlagen darstellt. Darunter fällt z.B. auch die **Modernisierung oder Austausch der Einbauküche, Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer)** und auch Kontrollaufwendungen (z.B. **Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen**).

*Wer ist von der Regelung unter 3) begünstigt?*

Begünstigt sind Tätigkeiten, die von **Mietern** und **Eigentümern** für die zu **eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung** in Auftrag gegeben werden. Dies gilt auch für **Wohnungseigentümergeinschaften**. Nur müssen auch hier die reinen Arbeits- bzw. Lohnkosten gesondert in der Abrechnung ausgewiesen sein.

*Können alle drei Vergünstigungen nebeneinander gewährt werden?*

Bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen können die Vergünstigungen nebeneinander in Höhe der Höchstbeträge in Anspruch genommen werden.

**Beispiel:**

Einem pflegebedürftigen Steuerpflichtigen sind in 2006 (2009) Aufwendungen in Höhe von € 4.000 für Fensterputzer und Gärtner, von € 5.000 für einen Pflegedienst und von € 6.000 für die Renovierung des Badezimmers entstanden. Seine Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

20 % von € 4.000, jedoch maximal	€ 600	ab 2009:	€ 800
20 % von € 5.000, jedoch maximal	€ 600		€ 1.000
20 % von € 6.000, jedoch maximal	€ 600		€ 1.200
Summe der Ermäßigung	€ 1.800		€ 3.000

**WICHTIG:** *Was ist Voraussetzung für den Abzug der o.g. Dienstleistungen? (Doppelter Nachweis)*

In allen Fällen haushaltsnaher Dienstleistungen müssen die Aufwendungen durch Vorlage einer **Rechnung** (Aufschlüsselung von Material- und Lohnkosten) und die **Zahlung auf das Konto des Empfängers (Bankbeleg)** nachgewiesen werden. Die Vorlage eines reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis **nicht** aus. Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind **nicht** begünstigt!



KANZLEI

**WITTE & SCHOLZ**  
STEUERBERATER

*Was wird auf der Rechnung gefordert?*

Die steuerlichen Vergünstigungen erstrecken sich nur auf die **reinen Arbeits- bzw. Lohnkosten**. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren bleiben außer Ansatz.

*Wie sieht die Vergünstigung aus? Werden die Höchstbeträge der Dienstleistungen als Sonderausgaben abgezogen oder direkt bei der Einkommensteuer?*

Die Höchstbeträge der haushaltsnahen Dienstleistungen werden direkt bei der Einkommensteuer abgezogen. D.h. der jeweilige Höchstbetrag ist bares Geld für Sie!

*Ab wann gelten diese Vorschriften?*

Die neue gesetzliche Regelung gilt ab dem 01.01.2006. Eine Steuerermäßigung kann für alle Arbeiten gewährt werden, die ab diesem Zeitpunkt *ausgeführt* und *bezahlt* werden. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist dabei unerheblich.